



Abschreibungsreglement

Vom 6. November 2001
19.00

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Aktivierung kleiner Investitionen	
Art. 3 Gliederung des Verwaltungsvermögens	2
II. Abschreibungen	2
Art. 4 Abschreibungen auf dem Finanzvermögen	2
Art. 5 Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	3
Art. 6 Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	3
III. Schlussbestimmungen	4
Art. 7 Übergangsbestimmung	4
Art. 8 Referendum und Vollzugsbeginn	4

Abschreibungsreglement

Das Stadtparlament Gossau erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 99 lit. b) und Art. 185 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Gossau vom 10. Dezember 1998 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Abschreibungen auf dem Vermögen der Stadt Gossau.

Art. 2

Aktivierung kleiner Investitionen

Investitionsausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 100'000.-- werden in der Regel der Laufenden Rechnung belastet. Vorbehalten bleibt die Belastung der Investitionsrechnung mit verschiedenen kleineren Investitionen, die gegenseitig in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.

Art. 3

Gliederung des Verwaltungsvermögens

Die aktivierten Investitionsausgaben werden auf Sammelkonten erfasst, die nach Aufgaben gegliedert sind.

II. Abschreibungen

Art. 4

Abschreibungen auf dem Finanzvermögen

Der Abschreibungssatz für Wohn- und Geschäftsliegenschaften beträgt 2 % des Restbuchwertes. Sie werden bis zum Ertragswert abgeschrieben. Vorbehalten bleibt Art. 17 lit. a Haushaltverordnung.

Die Abschreibung des übrigen Finanzvermögens erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Auf gefährdeten Debitoren und Darlehen sind Rückstellungen zu bilden.

Art. 5

Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Vorbehältlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen und Parlamentsbeschlüsse wird das Verwaltungsvermögen nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt auf dem Restbuchwert per 1. Januar des Rechnungsjahres.

Die jährlichen Abschreibungssätze betragen für:

a) Informatikanlagen	40 %
b) Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Planungsausgaben	35 %
c) Strassenbauten	15 %
d) Übriges Verwaltungsvermögen	10 %

Für Investitionsausgaben von über Fr. 4'000'000.-- kann das Parlament einen anderen Abschreibungssatz beschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 185 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Darlehen und Beteiligungen werden nach kaufmännischen Grundsätzen abgeschrieben.

Positionen des Verwaltungsvermögens mit einem Restbuchwert unter Fr. 100'000.-- sind gänzlich abzuschreiben.

Art. 6

Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Wenn es die Finanzlage erlaubt, können zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen vorgenommen werden. Sie werden in den Voranschlägen eingestellt.

Aus Ertragsüberschüssen können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7

Übergangsbestimmung

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements werden alle früheren Beschlüsse betreffend Abschreibungen auf dem Vermögen der Stadt Gossau aufgehoben.

Art. 8

Referendum und Vollzugsbeginn

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Gossau, 06. November 2001

Stadtparlament Gossau

Paul Egger

Präsident

Toni Inauen

Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. November 2001 bis 17. Dezember 2001.

Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen genehmigt am 3. Januar 2002

Für das Departement
für Inneres und Militär
Leiterin Rechtsdienst

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2002